

Ortes, wo, und der Zeit (Tag und Stunde), wann sie abgehalten werden soll, hierüber die Anzeige machen, resp. wenn die Mission unter freiem Himmel abgehalten werden soll, die hierämtliche Genehmigung erwirkt haben. (§. 2 und 3 des oben bezogenen Gesetzes).“

So weit der Erlaß der k. k. Bezirkshauptmannschaft, in welchem die Abhaltung von Volksmissionen den Volksversammlungen gleichgehalten und somit unter das Gesetz vom 15. November 1867 über das Versammlungsrecht gestellt wird. Da die Konsequenzen obgenannter Gesetzesauffassung den Missionen durchaus nachtheilig wären, wurde gegen das angezogene Dekret der k. k. Bezirkshauptmannschaft allsogleich der Recurs an die k. k. Statthalterei in Linz ergriffen und gegen die genannte Entscheidung insbesondere zur Geltung gebracht; daß Missionen in nichts anderem bestehen, als in den Akten des Cultus: Messen, Lesen, Sakramente spenden und Predigen, also lediglich gottesdienstliche Versammlungen sind, somit nach §. 5 desselben Gesetzes vom 15. November 1867, welcher Paragraph „sonstige Versammlungen . . . zur Ausübung eines gesetzlich gestatteten Cultus von den Bestimmungen dieses Gesetzes ausnimmt“ in das genannte Gesetz nicht einzubeziehen seien. Die k. k. Statthalterei hat diesem Recurse Folge gegeben und mit Erlaß vom 5. Februar J. 392/Präs. die Verfügung der k. k. Bezirkshauptmannschaft aufgehoben und dadurch anerkannt, daß Volksmissionen dem Gesetze vom 15. November 1867 über das Versammlungsrecht **nicht** unterstehen. —r.

#### XIV. (Trauung eines k. k. Hauptmannes in Serajevo mit einer Civilbraut von Seite des Civilseelsorgers.)

Herr Franz R., k. k. Hauptmann im L.-J.-R. Freiherr v. R. Nr. . . zu Serajevo in Bosnien, gebürtig zu R. in Niederösterreich, ehelicher Sohn des Franz R., bürgerl. Tischlermeisters zu R. und seiner Ehegattin Anna, geb. R. Beide katholisch, gestorben; will sich mit Fräulein Maria R., Private in R., geb. in M. in Steiermark, natürlichen Tochter der Josefa R., Private in R., kathol., noch am Leben, verehelichen. Die Trauung soll der Civilseelsorger der Braut in R. vornehmen, und zwar nach einmaligem Aufgebote.

Welche Dokumente sind nun erforderlich?

- a. Die Taufscheine des Bräutigams und der Braut.
- b. Ehebewilligungs-Erlaß des Reichskriegsministeriums.

c. Extract aus den Protokollen des k. k. Universal-Depositens-Amtes.

d. Heiratslicenz des Commandanten des L.-F.-R. N.

e. Landesfürstliche und kirchliche Dispens vom zweimaligen Aufgebote in Serajevo.

f. Kirchliche und politische Dispens in R. vom zweimaligen Aufgebote.

g. Verkündschein und Entlaß vom k. k. Militärpfarramte in Serajevo.

Die Heiratslicenz lautet:

R. k. L.-F.-R. Freiherr v. R. Nr. . . „Nachdem zufolge des Reichs-Kriegs-Ministeriums Abtheilung I. Nr. 15 v. 15. Jänner 18 . . dem diesseitigen Herrn k. k. Hauptmann 2. Klasse Franz N. v. N. in Niederösterreich geb., röm.-kath. Religion, ledigen Standes, 44 Jahre alt, mit Rücksicht der im Regimente bereits überschrittenen Zahl an systemgemäß statthaftern Offiziers-Ehen gegen Erlag der normalmäßigen Heirats-Cautions von 12.000 fl. die Bewilligung ertheilt wurde, insoferne keine gesetzlichen oder kirchlichen Hindernisse dieser Verbindung entgegenstehen, mit Braut Maria N. von N. in Steiermark geboren, röm.-kath. Religion, ledigen Standes, 25 Jahre alt, sich verheirathen zu dürfen, so wird, nachdem der Heirats-Depositenschein Nr. ext. 117, post 11 von Seite des k. k. Kriegs-Ministeriums herabgelangt ist, hiemit zur Trauung die Bewilligung ertheilt, wenn sonst kein kirchliches und politisches Hinderniß im Wege steht. — S. N. N., wirklicher Oberst und Commandant.“

Auf der Rückseite:

„Vom gefertigten Pfarramte wird dem jenseits benannten k. k. Hauptmann in Anbetracht der herannahenden verbotenen Fastenzeit die kirchliche Rücksicht vom zweimaligen Aufgebote ertheilt. — S. k. k. Militärpfarramt.“

Dem obgenannten Herrn Hauptmann wird die landesfürstliche Rücksicht vom zweimaligen Aufgebote ertheilt. — S. N. N.

Der Verkünd- und Entlaßschein lautet:

R. k. Militärpfarramt in S. „Von Seite des gefertigten k. k. Militärpfarramtes wird damit bezeugt, daß die Brautleute Herr Franz N., k. k. Hauptmann des k. k. Freiherr v. R. Nr. . . F.-R., ehel. Sohn des bürgerl. Tischlermeisters Herrn Franz N. und Frau Anna, geb. N. von N. aus Niederösterreich, römisch.-kath., 45 Jahre alt, ledigen Standes und Maria N., Tochter der Private Josefa N., von N. in Steiermark geb., römisch.-kath., 25 Jahre alt, ledigen Standes, beim öffentlichen Militärgottesdienste in der römisch.-kath. Nothkirche in Serajevo in Bosnien nach erhaltener kirchlicher Dispens dto. N. N.

Z. und landesfürstlicher Nachsicht dto. N. N. Z. vom zweimaligen Aufgebote am N. N. L. Z. ein für dreimal verkündet worden seien und daß gegen ihre vorhabende Ehe kein gesetzliches Hinderniß vorgekommen ist. Es kann sonach die Trauung, falls auch von Seite der Civilbräut kein gesetzliches Hinderniß obwaltet und der obbenannte Herr Bräutigam den Depositenchein über die hinterlegte Militär-Heirats-Cautio n vorgewiesen haben wird, von dem ordentlichen Seelsorger der Braut anstandlos vollzogen werden. Nach vollzogener Trauung ist der diesbezügliche Trau-Matriken-Extract unter Angabe des Verkündigungstages der Brautleute, Protokolls Tom. und Folio, sowie auch der Fascikel-Nr., unter welchem die Trauungsdokumente aufbewahrt sind, hieher einzufenden. — S. k. k. Militär-Pfarramt.“

Klagenfurt.

Prof. Dr. Valentin Nemec.

**XV. (Entscheidungen der Ritencongregation.)** Levitenamt. Ein sicilianischer Bischof stellte die Anfrage, ob der Gebrauch, daß bei Hochämtern, welche von was immer für einem Priester gehalten werden, ein Assistent mit dem Pluviale genommen werde, zu dulden sei. Die Congregation gab am 28. Juli 1876 eine abschlägige Antwort mit dem Bemerken, ein solcher Mißbrauch sei abzustellen. Dagegen wurde eine andere Anfrage, ob nämlich zu den „größeren Kirchen“, in denen an Fasttagen Diacon und Subdiacon mit aufgerollten Dalmatiken beim Hochamte assistiren müssen, auch die Pfarrkirchen zu rechnen seien, bejaht.

Messe am Allerseelentage coram exposito. Wenn am Allerseelentage das Allerheiligste in einer Kirche ausgesetzt ist, so muß die Messe vom Heiligen genommen werden, dessen Fest gefeiert wird, wenn es de ritu duplici ist, sonst aber de octava oder die Botivmesse vom Allerheiligsten mit den entsprechenden Orationen. Auf dem Altare, an welchem das Allerheiligste ausgesetzt ist, darf während der Dauer der Aussetzung durchaus kein Requiem gehalten werden. (4. Juni 1873.)

Meßcommemorationen. Am Dienstag und Mittwoch in den Bittagen ist die Commemoratio feriarum nur bei einem Feste I<sup>ae</sup> classis wegzulassen. Wird eine Botivmesse zu Ehren des heiligen Josef gelesen, so ist bei der Oration A cunctis der Name dieses Heiligen wegzulassen.

Sacramentaler Segen. Die uralte Gewohnheit, das Volk mit dem Allerheiligsten im Ciborium gleichwie an Festtagen mit der Monstranze zu segnen, darf beibehalten werden, wenn der Ordinarius nichts dagegen hat.